

# RS Vwgh 2002/9/30 2000/10/0080

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.2002

## Index

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

LMG 1975 §20;

LMG 1975 §24;

## Rechtssatz

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er mittels der - in seinem Eigentum stehenden - Wasserversorgungsanlage Trinkwasser in Verkehr bringt. Zu Recht hat die belangte Behörde daher den Auftrag zur Schließung der Wasserversorgungsanlage an den Beschwerdeführer gerichtet. Dass über die Instandhaltung dieser Anlage privatrechtliche Vereinbarungen mit den Wasserbeziehern bestehen - dies meint der Beschwerdeführer mit seinem Vorbringen über Vereinbarungen betreffend "Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wasserversorgungsanlage" offenbar - hat auf die Rechtmäßigkeit dieses Auftrages keinen Einfluss.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000100080.X01

## Im RIS seit

20.12.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)